Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 13.

Mittwoch, den 10. August.

1892.

Die Berjolvirung der bei der Wallfahrt in Balldürn erbetenen Sacra betreffend.

Nr. 7177. Die Hochwürdigen Herren, welche eine Anzahl obiger Sacra zur sofortigen Persolution übernehmen wollen, mögen ihre Bittgesuche alsbald anher einreichen.

Freiburg, den 28. Juli 1892.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage und die Gewerbeordnung für das deutsche Reich betreffend.

Nr. 7176. Mit dem 1. Juli l. J. ist die landesherrliche Berordnung vom 18. Juni d. J., die weltliche Feier der Sonn= und Festtage betr., in Kraft getreten, nachdem schon mit 1. April l. J. dies mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsges.-Bl. 1891, Nr. 18 S. 261 ff.), der Verordnung Großh. Ministeriums des Junern v. 24. März l. J. (Ges.- u. B.-Bl. für d. Großh. Baden 1892, Nr. VI. S. 39) der Fall war.

Wir bringen nachstehend die obengennannte landesherrliche Verordnung, sowie diejenigen gewerberechtlichen Bestimmungen unserm Clerus zur Kenntniß, welche sich gleichfalls auf die Sonntagsruhe, ferner auf den Schutzigendlicher und weiblicher Arbeiter und auf die Wahrung der Sittlichkeit beziehen.

Freiburg, den 28. Juli 1892.

Erzbischöfliches Ordinariat.

T.

Landesherrliche Berord nung (v. 18. Juni 1892) die weltliche Feier der Sonn= und Festtage betreffend. Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesethuches haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschloffen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Bestimmung.

Es ift untersagt:

- 1. an den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen: nämlich am Neujahrstag, Oftermontag, Hinnelsahrtstag, Pfingstmontag, Christag und Stefanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Bfarrrechte hat, am Fronleichnams= tag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Bfarrrechte hat, am Charfreitag öffentlich zu arbeiten oder Handelungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Bornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichseiten einer christlichen Konfession gestört werden können;
- 2. an folgenden Festtagen; nämlich am Dreikonigstag, Maria Lichtmeß, Josefstag, Mariä Berkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Beter und Baul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Arbeiten und handlungen, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden muffen, fallen nicht unter bieses Berbot.

Die im ersten Absatz Fiffer 1 bezeichneten gebotenen Festtage gelten auch als Festtage im Sinne der deutschen Gewerbeordnung (vergl. § 105a. Absatz 2 baselbst).

\$ 2.

Arbeiten in Bergwerfen, Fabrifen, Wertstätten, bei Bauten und bergl.

Deffentliche Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanftalten, Brüchen und Gruben, von Süttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerpläten und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art find ausnahmsweife auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen in folgenden Fällen guläffig:

1. soweit die Beschäftigung von Arbeitern an Conn- und Festtagen nach § 105b. Absatz 1 der Gewerbeordnung*) gestattet ift;

2. wenn die Arbeiten den in § 105 c. Abfat 1 Biffer 3 bis 5 der Gewerbeordnung**) bezeichneten 3meden dienen, oder

3. wenn fie zu denjenigen Arbeiten gehören, bei welchen gemäß § 105d. bis 105f. der Gewerbeordnung***) durch Befchluß des Bundes= rats oder durch Berfügung der höheren oder unteren Berwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn= und Feft= tagen zugelaffen ift.

Jedoch darf durch die Vornahme folcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christ= lichen Konfession nicht herbeigeführt werden.

§ 3.

Arbeiten im Sandelsgewerbe.

Unter das Berbot der öffentlichen Arbeiten im Sandelsgewerbe (§ 1 Ziffer 1 diefer Berordnung) fällt außer dem nach § 41 a ber Gewerbeordnung untersagten Gewerbebetriebe in offenen Berkaufsstellen und dem nach § 55 a der Gewerbeordnung verbotenen Wander= gewerbebetriebe (§ 55 Absat 1 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung) und dem am Wohn= und Niederlaffungsorte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus ftattfindenden Gewerbebetriebe (§ 42 b. der Gewerbeordnung ambulantes Gewerbe):

1. die Abhaltung von Meffen und Märkten; jedoch kann das Bezirksamt für Sonntage und gebotene Festtage die Abhaltung einer Meffe, eines Jahr= oder Spezialmarktes vom Schluffe des vormittägigen hauptgottesdienftes an geftatten;

2. die Bornahme von öffentlichen Berfteigerungen und Berpachtungen;

3. das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren an Verkaufsstellen, solange der Gewerbebetrieb in denselben nach § 41 a. ber Gewerbeordnung unterfagt ift und außerdem auch mahrend des vormittägigen Sauptgottesdienftes.

Ausnahmsweife find an Sonntagen und gebotenen Festtagen nachstehende öffentliche Arbeiten und Verrichtungen im Handelsgewerbe gestattet:

a. während des ganzen Tages der Berkauf von Arzneimitteln in Apotheken;

b. frühestens vom Schluffe des vormittägigen hauptgottesdienstes an das nach § 55 a. der Gewerbeordnung durch die untere Berwaltungsbehörde zugelaffene Feilbieten und Ankaufen von Gegenftanden, insbefondere von Obst und anderen Eswaaren, auf öffentlichen Wegen, Stragen und Bläten ober an anderen öffentlichen Orten und von Saus zu Saus;

c. bei ber Durchfahrt von Zügen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Gisenbahnstationen;

d. das öffentliche Arbeiten in denjenigen Handelsgewerben, deren vollständige oder theilweife Ausübung an Sonn= und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diefen Tagen besonders hervortretender Bedürfniffe der Bevölkerung erforderlich ift (105 e. Absat 1 der Gewerbeordnung), insbesondere das herumtragen der betreffenden Lebensbedürfniffe in die Säufer der Runden während derjenigen Stunden der Sonntage und gebotenen Festtage, für welche nach § 105 e. Absat 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen vom Berbote der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern gugelaffen find,

Arbeiten des öffentlichen Verkehrs.

Unter das Berbot der öffentlichen Arbeiten und Handlung im öffentlichen Berkehr (§ 1 Ziffer 1 dieser Berordnung) fällt auch die auf öffentlichen Stragen ftattfindende gewerbsmäßige Beförderung von Gutern mittelft Fuhrwerken und von Bieh, fowie das Beladen

**) Bergl. § 105 c. Absah I Gewerbeordnung: "Die Bestimmungen des § 105 d. sinden kein Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notsällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. sir einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesehlich vorgeschriebenen Inventur;

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Neinigung und Infandbaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines seennden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sosenn nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, welche zur Berhütung des Berderbens von Rohstossen des Wißlingens von Arbeitserzeugnissen ersorderlich sind, sosenn nicht diese Arbeiten an Werktagen parcennumen werden können;

an Berktagen vorgenommen werden können; 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festkagen stattsindet.

***) Bergl. §§ 105 d., 105 e. und 105 f. der Gewerbeordnung:
"§ 105 d. Jür bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Untervechung oder einen Ausschlaft nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärtten Thätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 d. Absat 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c. Absah 3.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesethlatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 105.e. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Außübung an Sonn- und Festtagen zur Besriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürstisse der Bevösterung ersorderlich ist, sowie sür Betriebe, welche aussichließlich oder vorwiegend mit durch Bind oder unregelmäßige Basserkast bewegten Triebwerten arbeiten, können durch Bersügung der höheren Berwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b. getrossenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105.e. Absah 3 zu ersolgen.

Das Versahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserten triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105 f. Benn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festagen eintritt, so können durch die untere Vervaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 de Absah 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Versügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Ersordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Vetriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Versügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Berwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Berzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betressenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Ersaubniß einzutragen sind."

^{*)} Bergl. den § 105 b. der Gewerbeordnung Abjat 1, 4. Sat: "In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Rachtichicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn sür die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

und Entladen von Schiffen, Kähnen und Flößen. Jedoch sind von dem Berbote solche Arbeiten ausgenommen, welche ihrer Natur nach überhaupt nicht oder doch nicht ohne sehr erhebliche wirthschaftliche Nachteile unterbrochen oder aufgeschoben werden können. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten und Handlungen des öffentlichen Berkehrs Nachsicht erteilen, wenn die Not-wendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Das Berbot des § 1 Ziffer 1 erstreckt sich nicht auf:

1. den Betrieb der Gifenbahnen, der Boft, der Schiffahrt und Flögerei;

2. bas Anbieten und Berrichten von Diensten auf öffentlichen Begen, Stragen und Platen;

3. die gewerbsmäßige Beförderung von Verfonen mittelft Fuhrwerken und fonstigen Fahrzeugen.

Jedoch bleibt es hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs der Berfügung des zuständigen Ministeriums, hinsichtlich der in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gewerbe der ortspolizeilichen Borschrift vorbehalten, die Bornahme von Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Berkehr an bestimmten Zeiten der Sonntage und der gebotenen Festtage einzuschränken oder zu untersagen.

Der von Privatunternehmern vermittelte Brief= und Packetverkehr ift an den Sonntagen und gebotenen Festtagen nur mahrend den

Stunden guläffig, an benen ein gleicher Betrieb burch die Reichspoft ftattfindet.

\$ 5

Arbeiten und Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft und bei der Jagdausübung.

Unter das Berbot der öffentlichen Arbeiten in der Landwirtschaft (§ 1 Ziffer 1 dieser Berordnung) fällt auch das Austreiben der Biehheerden auf die Weide; jedoch kann dasselbe für die Zeit vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienst durch ortspolizeiliche Borschrift gestattet werden.

Ausgenommen von dem Berbote des § 1 Ziffer 1 dieser Berordnung sind die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese. Auch kann die Ortsbehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten in der Land= und Forstwirtschaft Nachsicht ertheilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahr= lässigiakeit verschuldet ist.

Unter das Berbot des § 1 Biffer 1 diefer Berordnung fällt ftets das Abhalten von Treib- und ähnlichen Jagden.

[§ 6.

Berfehr in Wirthschaften.

In Gast= und Schankwirthschaften dürfen an den in § 1 Ziffer 1 dieser Berordnung bezeichneten Tagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Zechen und Spielen stattsinden.

Aufzüge, Mufikaufführungen, Schan- und Borftellungen und fonstige Luftbarkeiten.

Die Beranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Borstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist untersagt:

1. für den ganzen Tag: am Chrifttage, an fämtlichen Tagen der Charwoche, am Ofter= und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Confession Pfarrrechte hat, am Fronleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Buß= und Bettag fällt;

2. für die Dauer des vormittägigen hauptgottesdienstes: an den übrigen in § 1 Absat 1 Biffer 1 dieser Berordnung bezeichneten

Sonn= und Festtagen.

Jedoch dürfen außerhalb der dem vormittägigen Hauptgottesdienste gewidmeten Zeit an den letzten drei Tagen der Charwoche Aufstührungen ernster Musik und an den übrigen unter Ziffer 1 bezeichneten Tagen Musikaufführungen, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen (Konzerte), sowie Theatervorstellungen ernsten Inhalts stattsinden, vorbehaltlich der nach § 63 des Polizeistrafgesetzbuchs der Bolizeisehörde zustehenden Untersagungsbefugnis.

Befanntmachung ber Zeit bes Gottesbienftes.

Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes, beziehungsweise (§ 6) auch des Nachmittagsgottesdienstes, für welche obige Verbote Platz greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht.

Schlußbestimmung.

Diese Berordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft, für die in § 2 bezeichneten Betriebe jedoch erst von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen für diese Betriebe die Bestimmungen der §§ 105 a. ff. der Gewerbeordnung durch Kaiserliche Berordnung (Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betressend Abänderung der Gewerbeordnung, Reichsgesetzblatt S. 261) in Kraft gesetzt werden.

Bon dieser Zeit treten die Berordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879, die weltliche Feier der Sonn= und Fest=

tage betreffend, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baben, ben 18. Juni 1892.

Eriedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Dr. Bauer.

II.

Auszug aus der Gewerbeordnung.

A. Bestimmungen, welche sich auf die Sonntagsruhe beziehen.

(Bergleiche die Anmerkung bei obiger Berordnung.)

B. Bestimmungen zum Schute jugendlicher und weiblicher Arbeiter.

Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Stragen und Platen, nicht aber von haus zu haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände (Erzeugnisse der Land= und Gartenwirthschaft und dal. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs) nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus
feilbieten (§ 60 b der Gew.= Ord.)

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen 3weden ift verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig find, ift zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubnis zuruckstunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ift.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Shegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel. (§ 62 der Gewerde-Ordng.)

§ 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Chrenrechte aberkannt sind, dürfen, folange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlaffung der dem vorstehenden Berbote gumider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiten hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzusordern. Er ist verpstlichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Berlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung ersolgt an den Bater oder Bormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter ersolgen.

Auf Rinder, welche gum Besuche ber Boltsichule verpflichtet find, finden vorstehende Bestimmungen feine Unwendung.

§ 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Baters oder Bormundes; ist die Erklärung des Baters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Bater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Bor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Bolksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ift, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde dessenigen Orts, an welchem der Juhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ift durch einen antlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ift dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Baters oder Bormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Ginrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler beftimmt.

§ 111.

Bei bem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen ersahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günftig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragungen eines Urtheils über die Führung oder die Leiftungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unguläffig.

§ 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzuläfsige Merkmale, Eintragungen oder Bermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitsbuches ohne rechtsmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beausprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetslichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschrifts= mäßigen Sintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Sintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Sinrede geltend gemacht ist.

§ 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten= und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpklichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattsinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der firchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Berpflichtung besteht, dis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsichulen im Sinne biefer Bestimmung gelten auch Anftalten, in welchen Unterricht in weiblichen Sand= und Saus=

arbeiten ertheilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Berpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Berpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Berpflichtung ersorberlichen Bestimmungen getrossen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Borsmündern und Arbeitgebern obliegenden Berpflichtungen bestimmt und diesenigen Borschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gedührliches Berhalten der Schüler gesichert wird. Bon der durch statutarische Bestimmung begründeten Berpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diesenigen besteit, welche eine Innungssoder andere Fortbildungssoder Schule ron der höheren Berwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersat des allgemeinen Fortbildungsschulunterichts anerkannt wird.

§ 126.

Der Lehrherr ift verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selhst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn= und Festtagen ersorderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

\$ 127

Der Lehrling ift der väterlichen Bucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ift er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Abf. 3.

Bon Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöft werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Berpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachläffigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

§ 134. Abf. 1.

Auf Fabrikarbeiter finden, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

§ 135.

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Bolksschule verpflichtet find.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von fechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor fünseinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müffen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diesenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn= und Festtagen, sowie mahrend der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen= und Konfirmanden=, Beicht= und Kommunion=Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

8 137

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnsabend sowie an Borabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Borabenden der Sonnund Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Bwifchen den Arbeitsftunden muß den Arbeiterinnen eine mindeftens einftündige Mittagspaufe gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu beforgen haben, find auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbierten Arztes dies für zuläffig erklärt. *)

^{*)} Bgl. hiezu §§ 148 ff. 153 ff. Art. II. der Bad. Bollzugsverordnung. Ges. u. B.-Bl. 1892, Nr. VI.

§ 138.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabrifen beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige find die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattsinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Bausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Sine Aenderung hierin dark, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersehung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der betreffenden Behörden gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitsztage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Seenso hat er dafür zu forgen, daß in den betreffenden Käumen eine Tasel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 139a.

Der Bundesrath ift ermächtigt:

- 1. die Berwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, ganglich zu untersagen ober von besonderen Bedingungen abhängig zu machen:
- 2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche fonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag= und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeits= schichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgeschenen Bestimmungen nachzulassen;
- 3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen laffen, die Abkürzung oder den Wegkall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Paufen zu gestatten;
- 4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Beiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und nuß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 durfen die jugendlichen Arbeiter nicht langer als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Bausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Daner im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlaffen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesethlatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntniffnahme vorzulegen.

C. Bestimmungen zur Wahrung der Sittlichkeit.

§ 32

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe ift zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe ersorderliche Zuverläffigseit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller hinsbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller hinsbesondere in sittlicher und finanzieller

§ 33 Abf. 1.

Wer Gaftwirtschaft, Schankwirtschaft oder Rleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

§ 33 a Abf. 1.

Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs= und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorsstellungen, ohne daß ein höheres Juteresse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts= oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

§ 33 b.

Ber gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Borstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Juteresse der Kunft oder Bissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§ 35

Die Erteilung von Tang-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ift zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

§ 43 Abf. 1 u. 5.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Berteilung von Druckschriften ober anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

§ 56 B. 10.

Ausgeschloffen vom Feilbieten im Umberziehen find Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern fie in sittlicher ober religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet find.

§ 120 b.

Die Gewerbeunternehmer find verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Borschriften über das Berhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlaffen, welche erforderlich find, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anftandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit fich bringt, daß die Arbeiter fich umkleiden und nach der Arbeit fich reinigen, muffen ausreichende,

nach Geschlechtern getrennte Untleide= und Waschräume vorhanden fein.

Die Bedürfnifanstalten muffen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gefundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Berletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann. *)

§ 120 c.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120 d. Abf. 3.

Den bei Erlag dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände ersorderlich oder ohne unverhältnißmäßige Auswendungen ausführbar erscheinen.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Gündelwangen, Decanats Stühlingen, mit einem Einkommen von 1823 M. außer 87 M. 8 A und 17 M. 5 A Gebühren für Abhaltung der gestifteten Jahrtage und für besondere kirchliche Verrichtungen und mit der Verbindlichkeit, eine Provisoriumsschuld zur katholischen Pfarrpfründekasse im Restbetrage von 75 M. durch eine jährliche Zahlung von 23 M. auf Kapital und $4^{1/2}$ 0/0 Zins zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Beugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgesetzten Decanate an Seine Excellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

II.

- Bettenbrunn, Decanats Linzgau, mit einem Einkommen von 1617 M., außer 70 M. 22 & Anniversargebühren.
- Emmingen ab Egg, Decanats Engen, (wiederholt) mit einem Einkommen von 1209 M., außer ca. 50 M. Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, den Rest einer zu 5% verzinslichen Provisoriums= schuld von ca. 20 M. durch eine jährliche Zahlung von 9 M. zu tilgen.
- Hausen vor Wald, Decanats Villingen, (wiederholt) mit einem Einkommen von 1411 M., außer 101 M. 55 A Gebühren für Abhaltung der Jahrtage und 8 M. für Festlichkeiten und mit der Verbindslichkeit, eine zu 4% verzinsliche Provisoriumsschuld von 559 M. 6 A durch eine jährliche Zahlung von 80 M. auf Kapital und Zins zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzen Decanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.

^{*)} Bergl. auch § 139 des Bad. Bollz. B.=D.

Bfründebesetungen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Dehningen, Descanals Hegau, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Franz Xaver Mühlhaupt daselbst wurde den 14. Juli 1. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Ihren Excellenzen der Hochwohlgeborenen Frau Amalie von Holzing geb. Freiin von Berftett und Herrn Adolf von Holzing auf die Pfarrei Wittnau, Decanats Breisach, präsentirten bisherigen Pfarrer Wilshe im Schroff von Todtnauberg, z. Zt. Pfarrverweser in Wittnau wurde den 20. Juli l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Hockenheim, Descanats St. Leon, präsentirten bisherigen Pfarrer Peter Dominit Schöllig von Eubigheim und Pfarrverweser in Durmersheim wurde den 21. Juli 1. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Pfarrei Dettlingen, Decanats Haigerloch, dem bisherigen Pfarrer Eduard Mattes in Ilmensee verliehen und hat derselbe den 27. Juli 1. J. die canonische Institution erhalten.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Pfarrei Lörrach, Decanats Wiesenthal, dem bisherigen Pfarrverweser Josef Schlatterer daselbst verliehen und hat derselbe den 31. Juli 1. J. die canonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Schlatt, Decanats Breisach, präsentirten bisherigen Pfarrer Ignaz Lott von Ebersteinburg und Pfarrverweser von Hainstadt, wurde den 4. August 1. J. die canonische Instition ertheilt.

Diensternennungen.

Vom venerabeln Landkapitel Linzgau wurden die Herren Pfarrer W. Philipp in Bergheim und Julius Karlein in Pfullendorf zu Definitoren gewählt und durch Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 21. Juli 1. J. Nr. 6646 bestätigt.

Durch Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 22. Juli l. J. Nr. 6842 wurde der bisherige Revident Franz Fosef Elgaß beim Katholischen Oberstiftungsrath zum Revisor bei dieser Stelle ernannt.

Rechnungsrath Franz Josef Schnepf beim Katholischen Oberstiftungsrath wurde durch Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 22. Juli 1. J. Nr. 6842 in den Ruhestand versetzt.

Sterbfall.

Den 20. Juli: August Scherzinger, Pfarrer in Solben.

R. I. P.

Berichtigung.

Nr. 14842. Im Anzeigeblatt Nr. 9 vom laufenden Jahre Seite 160 foll es D.=3. 328 heißen: In den Kirchenfond Saueneberstein (nicht Hauenstein), bezw. in die dasige Pfarrkirche.

Rarlsrube, ben 26. Juli 1892.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Siegel.